

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen der GIMTAS GmbH



- A. Allgemeine Vertragsgrundlage:**
Allgemeine Geschäftsbedingungen, die für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen GIMTAS und dem Kunden gelten.
- I. Allgemeine Bestimmungen
 - II. Preis und Zahlung
 - III. Lieferzeit und Verzögerungen
 - IV. Gefahrenübergang, Einbringung, Aufstellung, Abnahme
 - V. Schadensersatz bei Nichterfüllung
 - VI. Eigentumsvorbehalt
 - VII. Mängelanspruch
 - VIII. Rechtsmängel
 - IX. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss
 - X. Abluftführung
 - XI. Verjährung
 - XII. Softwarenutzung
 - XIII. Verbindlichkeit des Vertrags
- A. Allgemeine Vertragsgrundlage:**
Allgemeine Geschäftsbedingungen, die für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen GIMTAS und dem Kunden gelten.
- I. Allgemeine Bestimmungen
 1. Der Vertragspartner ist die GIMTAS GmbH (nachfolgend: GIMTAS). Allen Parteien, Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
 2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von GIMTAS schriftlich bestätigt werden.
 3. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für GIMTAS nur dann bindend, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.
 4. GIMTAS behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich, von GIMTAS als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
 5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GIMTAS und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz der GIMTAS zuständige Gericht. GIMTAS behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen weltweit zulässigen Gerichtsstand vor.
 6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.
- II. Preis und Zahlung**
1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
 2. Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung sofort spätestens nach Lieferung und ohne jeden Abzug auf das Bankkonto der GIMTAS zu leisten.
 3. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungs- umfang besonders aufzuführen sind.
 4. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
 5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- III. Lieferzeit und Verzögerungen**
1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch GIMTAS setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
 2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt GIMTAS sobald als möglich mit.
 3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von GIMTAS verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahme- Termin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
 4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
 5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der GIMTAS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- B. Allgemeine Vertragsgrundlage Serviceleistungen:**
Allgemeine Geschäftsbedingungen, die zusätzlich zu Teil A zwischen GIMTAS und dem Kunden gelten.
- XIV. Allgemeine Bestimmungen für Serviceleistungen
 - XV. Vertragsschluss, Informationspflicht, Sicherheitshinweise
 - XVI. Nicht durchführbare Reparaturen
 - XVII. Mitwirkung und Technische Hilfeleistung des Kunden
 - XVIII. Kostenangaben, Kostenvorschlag
 - XIX. Preis und Zahlung
 - XX. Reparaturfrist, Reparaturverzögerung
 - XXI. Abnahme
 - XXII. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht
 - XXIII. Haftung des Kunden, Haftungsausschluss
 - XXIV. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Kunden
 - XXV. Ersatzleistung des Kunden
 - XXVI. Verbindlichkeit des Vertrages
6. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn GIMTAS die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von GIMTAS. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2.
- Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Kommt GIMTAS in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
8. Setzt der Kunde GIMTAS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von GIMTAS in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.
- IV. Gefahrenübergang, Einbringung, Aufstellung, Abnahme**
1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GIMTAS noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von GIMTAS über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
 2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die GIMTAS nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. GIMTAS verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die GIMTAS verlangt.
 3. Die Einbringung des Liefergegenstandes erfolgt grundsätzlich durch den Kunden außer es ist etwas anderes vereinbart. Der Kunde hat für die Maschineneinbringung und Ausbringung rechtzeitig entsprechendes Hebmittel zu organisieren.
 4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
 5. Die Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erfolgt durch einen GIMTAS Servicetechniker oder durch einen von GIMTAS beauftragten Partner. Sämtliche durch den Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen sind den Aufstellungs- und Betriebsbedingungen sowie dem gültigen TRUMPF Aufstellungsplan zu entnehmen, und müssen durch den Kunden termingerecht erfüllt sein. Für einen zügigen Ablauf muss der Kunde für die gesamte Dauer der Montage dem verantwortlichen Servicetechniker entsprechendes Personal sowie Hebmittel kostenlos zur Verfügung stellen.
 6. Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine Abnahme vereinbart, meldet GIMTAS dem Auftraggeber mündlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist dann umgehend durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.
 7. Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die GIMTAS nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.
 8. Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Instandsetzungsgegenstand in Benutzung genommen hat.
 9. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde, wie etwa Reisekosten, Hotelkosten und Mehrkosten für Beförderung von Gepäck werden nach Aufwand berechnet. Muss GIMTAS aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von dem im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen, wenn er von GIMTAS rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es das verbindlich bezeichnete Angebot um bis zu 20% überschreitet.
 10. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. GIMTAS ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- V. Schadensersatz bei Nichterfüllung**
- Der Kunde ist bei Lieferungen verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen. Im Falle der Nichterfüllung kann GIMTAS von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt GIMTAS Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn GIMTAS einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen der GIMTAS GmbH



VI. Eigentumsvorbehalt

1. GIMTAS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Liefervertrag vor.
2. GIMTAS ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GIMTAS zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann GIMTAS den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist

VII. Mängelansprüche

1. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weitere Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 8. – wie folgt:
Sachmängel
2. GIMTAS wird all diejenigen Teile, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, unentgeltlich nachbessern. Die Feststellung solcher Mängel ist GIMTAS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum der GIMTAS GmbH.
3. Zur Vorahme aller dem GIMTAS notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit GIMTAS diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist GIMTAS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei GIMTAS sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. GIMTAS trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaubkosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der GIMTAS eintritt.
5. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn GIMTAS - unter Berücksichtigung dergesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen
6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.3 dieser Bedingungen.
7. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom GIMTAS zu verantworten sind sowie Verschleiß von Bauteilen wie Stanzwerkzeuge, Biegewerkzeuge, Linsen, Düsen, Auskoppelspiegel sowie externe Strahlführungsoptik.
8. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für GIMTAS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von GIMTAS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

VIII. Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird GIMTAS auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
2. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch GIMTAS ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
3. Darüber hinaus wird GIMTAS den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
4. Die in Abschnitt VI.8 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde GIMTAS unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde GIMTAS in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7.1 ermöglicht,
- GIMTAS alle Abwehmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig g e ä n d e r t oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 8.3 und 9.2 .
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden
3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - im Rahmen einer Garantiezusage,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen gehaftet wird.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Abluffführung

1. Bei Laser- und Stanzkombimaschinen gilt für die Bearbeitung von Edelstahl (mit den Legierungsbestandteilen Chrom und Nickel) die Technische Regel für Gefahrenstoffe (TRGS 560). Diese sagt eine Rückführung der Abluft des Kompaktenstaubers in den Arbeitsraum nur mit behördlicher Genehmigung zu. Im Regelfall ist eine Ablufführung nach außen durch den Kunden vorzunehmen.

XI. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a-c und e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Herstellers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Hersteller bzw. beim Softwarelieferanten.

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen

der GIMTAS GmbH



B. Allgemeine Vertragsgrundlage Serviceleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die ergänzend zu Teil A zwischen GIMTAS und dem Kunden gelten.

XIV. Allgemeine Bestimmungen für Serviceleistungen

Ergänzend zu den vorstehenden Abschnitten gelten die nachstehenden Bestimmungen für alle vom Kunden

XV. Vertragsschluss, Informationspflicht, Sicherheitshinweise

- Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend.
- Ist der Reparaturgegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hin- sichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Kunde den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- Der Kunde hat den Auftragnehmer über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu reparierenden Gegenständen sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparaturrelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.

XVI. Nicht durchführbare Reparaturen

- Die zur Abgabe eines Kostenvorschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchezeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist,
 - Die Maschine nicht den aktuellen Sicherheitsvorschriften entspricht,
 - Wenn Sicherheitseinrichtungen gebrückt sind,
 - Die Maschine Sicherheitstechnisch unzumutbar für unser Servicepersonal ist und eine Gefahr für die Gesundheit und Leben unseres Servicepersonals besteht,
 - Der Aufstellort, Umgebung Sicherheitstechnisch unzumutbar ist.
- Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungs- Zustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren (ausgeschlossen: Interne und Externe Spiegel, alle optischen Komponenten, Dienstleistungen, Ersatzteile mit Qualitätssiegel)
- Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet GIMTAS nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.
- Die Haftungstatbestände des Abschnitts XI.3 dieser Bedingungen gelten entsprechend.

XVII. Mitwirkung und Technische Hilfeleistungen des Kunden bei Reparatur und Wartung

- Der Kunde hat GIMTAS bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
- Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Servicetechniker über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit dies für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Servicetechniker den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
- Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte X und XI dieser Bedingungen entsprechend.
 - Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Servicepersonals.
 - Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art
 - Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Wasch- Gelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Servicepersonal
 - Die Maschine inklusive Kompaktenstauber (Absaugung) muss vor Ausführung der Servicearbeiten vom Kunden grob gereinigt werden und gefüllte Schmutzbehälter geleert werden. Reinigungsarbeiten sind nicht Bestandteil unserer Serviceleistungen und Verzögern den Ablauf der Servicearbeiten.
 - Die Maschine muss für unser Servicepersonal frei zugänglich sein. Materiallagerungen im Bereich der Anlage behindern sonst ggf. den Ablauf der Servicearbeiten.

- Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur / Wartung / Montage unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung
- Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist GIMTAS nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt

XVIII. Kostenangaben, Kostenvorschlag

- Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Kunde während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.
- Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvorschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvorschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvorschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

XIX. Preis und Zahlung

- GIMTAS ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind. Es gelten die nach dem Leistungszeitpunkt gültige Preisliste Serviceleistungen Deutschland oder die vereinbarte Pauschale.
- Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens GIMTAS und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
- Die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist nicht statthaft.

XX. Reparaturfrist, Reparaturverzögerung

- Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
- Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die GIMTAS nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein.
- Erwächst dem Kunden infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu reparierendem Gegenstand, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt der Kunde dem Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI. 3 dieser Bedingungen.

XXI. Abnahme

- Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist GIMTAS zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von GIMTAS, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt. Sie gilt auch als erfolgt, Unterzeichnet der Kunde den Tätigkeitsbericht. Mängel müssen im Tätigkeitsbericht unter dem Punkt Mängel eingetragen werden.
- Mit der Abnahme entfällt die Haftung von GIMTAS für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen der GIMTAS GmbH

XXII. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. GIMTAS behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Reparatur / Serviceauftrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. GIMTAS steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund seines Besitzes gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

XXIII. Haftung des Kunden, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat sie der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Reparaturgegenstand entsprechend Abschnitt XI.3 dieser Bedingungen gehaftet.
2. Wenn der Reparaturgegenstand infolge vom Auftragnehmer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte X und XI. 1 und 3 dieser Bedingungen.
3. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b. Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c. Bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - d. Im Rahmen einer Garantiezusage,
 - e. Soweit nach Produkthaftungsgesetz Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GIMTAS auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XXIV. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Kunden

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Auftragnehmer durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann GIMTAS für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmer auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

XXV. Ersatzleistung des Kunden

1. Werden bei Service – Reparaturarbeiten / Montagen außerhalb des Werkes des Auftragnehmers ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten Sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
2. Der Kunde Storniert den Serviceeinsatz und Informiert GIMTAS nicht mit einer Frist von 24 Stunden, so ist GIMTAS dazu berechtigt den gesamten Tag abzurechnen max. 8 Stunden. Etwaige Reisezeit oder Kilometer werden dem Kunden zur vollen Last gelegt, sollte sich das Servicepersonal schon zum Kundenwerk auf den Weg gemacht haben. Die Berechnung erfolgt über die aktuelle Preisliste Serviceleistungen Deutschland. Der Kunde sendet Werkzeuge die GIMTAS zum Kundenwerk gesendet hat auf eigene Rechnung und Voll versichert an GIMTAS zurück, sollte der Kunde den Serviceeinsatz nicht rechtzeitig (Frist von 24 Stunden) stornieren. Sollte das Servicepersonal den Serviceeinsatz unterbrechen wegen Wochenenden oder Feiertagen und sollte der Kunde den weiteren Serviceeinsatz stornieren, kommt der Kunde in Voller Höhe für die Rücksendung aller Werkzeug und Gegenstände von GIMTAS auf. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist GIMTAS berechtigt etwaigen Wirtschaftlichen Ausfall dem Kunden zu berechnen und Schadensersatz einzufordern.

XXVI. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten.